



Ausgehängt am 06.05.2008
Aushängen bis 21.05.2008

Stuttgart, den 06.05.2008

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 23.04.2008 folgenden, vom Verwaltungsrat in seiner Besetzung nach § 16a Abs. II Nr. 1 der Satzung beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

1. Nachtrag

zu der vom 01. Januar 2008 an geltenden Fassung der Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Zeile zu § 23 die Worte „*Option S*“ angefügt.
2. In § 4 Abs. II Nr. 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ ein Komma angefügt und die Worte „jeweils aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bosch BKK und deren Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte „die jeweils die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen“.
3. § 13 Abs. II wird wie folgt gefasst: „Für die Entschuldung der Bosch BKK und für Finanzhilfen im Rahmen der Entschuldung von anderen Betriebskrankenkassen nach § 265a SGB V werden keine Beitragssatzanteile verwendet.“
4. In § 14 Abs. III werden die Worte „über die §§ 38 Abs. 1 SGB V, 199 RVO hinaus“ ersetzt durch die Worte „gemäß § 38 Absatz 2 SGB V“.
5. In § 16 wird dem bisherigen Satz 1 folgender Satz vorangestellt: „Die Bosch BKK gewährt über die bereits in § 20d Absatz 1 SGB V geregelten Leistungen für Schutzimpfungen hinaus weitere Leistungen für Schutzimpfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:“
6. In § 19 Abs. I Kategorie A Ziff. 1 werden die Worte „§ 30 SGB V“ ersetzt durch die Worte „§ 55 SGB V“.

...

7. In § 22 Abs. V werden

- a) nach den Worten „die Teilnahme der Versicherten“ ein Komma und die Worte „den Beginn der Teilnahme“ eingefügt,
- b) nach den Worten „an die jeweiligen Verpflichtungen“ ein Komma eingefügt und die Worte „und bei der hausarztzentrierten Versorgung (Absatz I Nummer 1) auch an den gewählten Hausarzt“ ersetzt durch die Worte „bei der hausarztzentrierten Versorgung (Absatz I Nummer 1) auch die Dauer der Bindung an den gewählten Hausarzt und gegebenenfalls weitere Ausnahmen von dem Überweisungsgebot“.

8. An die Überschrift des § 23 werden die Worte „*Option S*“ angefügt.

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK